

Beschluss welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt

vom 19. Februar 1992

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen der Bundesverordnung vom 9. Januar 1992 zu den Einkommens- und Vermögenslimiten für die Zusatzverbilligungen bezüglich des Wohnungsbaus;

eingesehen die Bestimmungen der Bundesverordnung vom 17. April 1991 betreffend die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss von a-fonds-perdu-Beiträgen für die Förderung des Wohneigentums, für die Erneuerung von Wohnungen sowie für den Bau von Mietwohnungen zu kommen, sind die folgenden:

- a) Einkommen: 45'000 Franken zuzüglich 2'300 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten. Für die zusätzliche Subvention im Sinne von Artikel 12 des Ausführungsreglementes zum Gesetz über das Wohnungswesen beträgt die Einkommensgrenze 30'000 Franken zuzüglich 2'100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.
- b) Vermögen: 130'000 Franken zuzüglich 15'000 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

²Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung der direkten Bundessteuer zu Grunde liegenden Einkommen.

Art. 2 ¹

¹Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss der Hilfen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Bergregionen zu kommen, sind die folgenden:

- a) Einkommen: 42'700 Franken zuzüglich 2'200 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten;

841.102

- 2 -

b) Vermögen: 127'300 Franken zuzüglich 15'000 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

²Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung der direkten Bundessteuer zu Grunde liegenden Einkommen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1992 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Mai 1991.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Februar 1992 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
B welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt vom 19. Februar 1992	GS/VS 1992, 305	1.2.1992
¹ Änderung vom 21. Dezember 2005: n.W. : Art. 2 a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut	Abl. Nr. 2/2006	1.1.2006